

Generalbevollmächtigter
P a t z l a f f, Thomas

Postanschrift:

Postfach 65 06 02

D-13306 Berlin

Tel.: +49 30 450 84 981

Fax: +49 30 450 84 982

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

Thomas Cloppenburg
Direktor
Firma „Amtsgericht Cloppenburg“
Burgstr. 9

49661 Cloppenburg

Groß-Berlin, den 24. Juni 2012

Ihre **Geschäfts-Nr./Aktenzeichen?**: 21 C 134/12

Justizinspektorin Hinners

„Arkenstette, Richterin“

Scheinurteil vom 13.06.2012 – Nichtzustellung am 18.06.2012 mittels Einwurf

Zurückweisung und unbestimmtes Rechtsmittel, sowie hilfsweise sofortige
Beschwerde

Herr Thomas Cloppenburg,

mit Schriftsatz vom 14.06.2012 wurde mir ein nicht unterschriebenes „Urteil“ und ein falsch beglaubigtes Scheinurteil, in einer nicht angeforderten Ausfertigung übermittelt. Beide Täuschungsdokumente trugen den Titel „Im Namen des Volkes“. Dies war zwar schon bei H i t l e r, Adolf üblich, erklärt aber nicht in wessen Namen hier etwas erklärt wurde. Im Namen wessen Volkes wurde hier gehandelt und warum wird es nicht benannt?

Ein jeder Richter und eine jede Richterin und auch Sie sollten wissen, daß die Ausfertigung eines Urteils oder eines Beschlusses keinerlei Gerichtsverwertbarkeit besitzt und somit ein Beleg einer Täuschung im vorgetäuschten Recht's'verkehr darstellt. Dies wird durch weitere Formfehler verstärkt. So wissen Sie und Ihre Angestellten offenbar nicht einmal ob sie nun Aktenzeichen oder Geschäftsnummern benutzen sollen und nutzen daher vorsichtshalber beide in ein und dem selben Schriftverkehr.

Wie eine ordentliche Beglaubigung auszusehen hat, das scheint auch keiner Ihrer Angestellten zu wissen. Der Schriftzug „*Ausgefertigt – Paraphe – Hinners, Justizinspektorin als Urkundsbeamtin der Geschäftsste des Amtsgerichts*“ ist keine Beglaubigung, sondern eine Täuschung im gewerblichen Geschäftsverkehr. Damit wird lediglich Kund getan, daß diese „Hinners“ eine Ausfertigung erstellt hat. Damit wird nicht belegt, daß diese Ausfertigung mit dem Original identisch ist. Auch fehlt der Hinweis für welchen Zweck diese Ausfertigung erstellt worden ist.

Des Weiteren ist unklar, wie eine Justizinspektorin einer Firma „Amtsgericht“ eine „Urkundsbeamtin“ sein soll. Eine „Beamtin“ kann nur in einer hoheitlichen Körperschaft tätig sein, was aber hier nicht zutreffend erscheint. Nach Wegfall des § 15 GVG gibt es keine gesetzliche Grundlage für ein „staatliches Gericht“. Trotz Anfrage wurden dabei keine anderen gesetzlichen Grundlagen benannt.

Unter Beachtung, daß die „Bundesrepublik Deutschland“ bei der UN im Register der NGO's eingetragen ist und dies auch noch mit unbekannter Anschrift, dürfte auch von dieser Seite ernster Zweifel begründet sein, daß diese „Bundesrepublik Deutschland“ hoheitlich legitimiert ist. Da die „Länder“, eigentlich genauer die „Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland“, nur im Rahmen dieser „Bundesrepublik Deutschland“ rechtlich begründet existent sind, steht die Frage nach den staatsrechtlichen Grundlagen für „Beamte“ an sich. Auch die hierzu abgeforderten Belege wurden bisher nicht übermittelt und das trotz Vorlagenpflicht.

Im Übrigen gibt es keine brauchbaren Hinweise, auf welche gesetzliche Grundlage überhaupt gehandelt wurde und wird. Einzig die ZPO wird hier in Erwähnung gebracht. Nun ist es aber mit der ZPO so, daß diese offenkundig nicht mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar und danach unheilbar nichtig ist. Dies gilt auch für die letzte Neuauflage! Da die ZPO aber konkret benannt wird und somit Anwendung gefunden hat, kann es sich nur um die ZPO von H i t l e r, Adolf handeln, denn diese bezieht ihre Wirksamkeit nicht durch das GG. In Verbindung mit der „deutschen“ Staatsangehörigkeit, welche ebenfalls von H i t l e r, Adolf geschaffen wurde, liegt der Schluß nahe, daß hier Nazigesetze Handlungsgrundlage sind.

Das StAG, ursprünglich RuStAG, wird hier noch immer mit dem Ausfertigungsdatum 22.07.1913 bezeichnet. Es ist also vorkonstitutives Recht und unterliegt nicht der Wirkung des GG's. In der Fassung vom 19.07.2007 stand noch deutlich zu lesen, daß sich unsere Staatsangehörigkeit im Sinne der Verordnung vom 5.2.1934 **g e ä n d e r t** hat. Unter Beachtung des Umstandes, daß auch zum Beispiel die Einkommenssteuergesetzgebung noch immer die von H i t l e r, Adolf ist und somit vorkonstitutives Recht in aktueller Wirkung darstellt, verstärkt sich der Verdacht, daß „Gerichte“ der BRD, bzw. deren Bundesländer, in der Hauptsache Nazirecht als Handlungsgrundlage in Anwendung bringen.

Dies wird ebenfalls durch den bewiesenen Umstand verstärkt, daß das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland keine Anwendung und Beachtung findet, was im Übrigen auch auf das BGB zutrifft. Hier hat die Firma „Amtsgericht Cloppenburg“ konkret jede Beachtung ausdrücklich verweigert!!! Auch die verwaltungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften wurden offenkundig ignoriert und mißachtet. Es wurde offenkundig Willkür walten gelassen, was auch im 3.ten Reich normal war.

Die Indizienkette läßt also den dringenden Verdacht aufkommen, daß die Firma „Amtsgericht Cloppenburg“, im Sinne der normalen Medienpropaganda, ein Nazigericht ist. Als Folge dieser belegten Willkür, ist bis heute das Vorverfahren nicht abgeschlossen und es gab und gibt keine gesetzlichen Grundlagen für eine Hauptverhandlung. Daher habe ich dieses Rechtsgeschäft bereits mittels Anfechtungserklärung nach BGB § 143, in Verbindung mit § 142 für angefochten erklärt. Gemäß § 139 tritt die Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts auch bei einer Teilnichtigkeit ein. Besonderes Augenmerk sollte hier auch auf § 138 BGB gelegt werden, denn Sittenwidrigkeit liegt in dem hier angefochtenen Rechtsgeschäft offenkundig schon dadurch vor, daß alle Eingaben der Beklagten der pauschalen Mißachtung anheim fallen und keinerlei qualifizierte Würdigung erfahren haben. Vorsorglich erkläre ich hiermit wiederholt die Anfechtung des gesamten Verfahrens, wie vorbeschrieben.

Da aber das BGB für die Firma „Amtsgericht Cloppenburg“ keine Wirkung zu entfalten scheint, wird es von dieser auch bisher in keiner Weise geachtet. Das ist zumindest und offenkundig Rechtsbeugung. Es besteht sogar der dringende Tatverdacht des Landes- und Hochverrates, sowie des „Verfassungshochverrates“.

Ebenfalls verstärkt wird dieser Verdacht durch den Umstand des vorliegenden Prozessbetruges. Konkret wurde hier zumindest eine beklagte Partei von Seiten der Firma „Amtsgericht Cloppenburg“ verändert. Die beklagte Partei „P a t z l a f f, Thomas“, als natürliche Person analog dem BGB §1 ff, wurde hier in eine juristische Person „Thomas Patzlaff“ verändert, was erhebliche Recht(s)folgen hat. Formal stellt dies eine Entmündigung dar und schneidet die betroffene Person von den Grundrechten des GG's, sowie von den international definierten Menschenrechten ab. Dies ist ein schweres Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ist nur in einer rechtlosen Diktatur möglich.

Bei diesen Betrachtungen sei das Problem mit der gültigen Fassung des BGB's nicht unterschlagen. Die Änderungen durch die BRD führten unter Umständen zur unheilbaren Nichtigkeit des BGB's in der aktuellen Fassung. Hier sei nur beispielhaft auf das Mietrecht verwiesen, welches die Vertragsfreiheit in Teilen aufhebt und somit nicht mit den Grundrechten des GG's, sowie mit dem von der BRD anerkannten, internationalen Vertragsrecht vereinbar ist und somit unheilbare Nichtigkeit nach sich zieht. Es ist also nicht nur wichtig auf welche Gesetze und Verordnungen Bezug genommen wird, sondern auch in welcher Fassung. Ich für meinen Teil beziehe mich dabei auf gültige Fassungen, was unbestreitbar eine Fassung sein muß, welche vor Beginn des WK I zu suchen ist.

Da die übermittelten Entwurfsschriften keine ordentliche Unterschrift tragen, hier die Definition laut Duden Recht A-Z:

„Unterschrift: der Namenszug; der zum Zeichen des Einverständnisses mit dem Inhalt unter eine Urkunde gesetzte, eigenhändig geschriebene Name einer Person. Abkürzungen, wie Paraphen, werden nicht als Unterschriften angesehen. Vornamen oder Pseudonyme sind Unterschriften, wenn sie die Identifizierung der Person erlauben (praktisch bedeutsam z. B. bei Testamenten). Zwar ist nicht erforderlich, dass eine Unterschrift lesbar ist, sie muss jedoch individuelle Züge tragen; so genügt z. B. ein irgendwie gearteter unleserlicher "Schriftzug", mit dem eine Rechtsmittelschrift versehen ist, zur wirksamen Einlegung des Rechtsmittels nicht. Soweit vom Gesetz nicht als Ausnahme zugelassen (z. B. bei Inhaberschuldverschreibungen), sind nicht eigenhändig vollzogene Unterschriften, z. B. Stempelunterschriften oder Faksimileunterschriften, keine Unterschriften. Blankounterschriften (Unterzeichnungen unvollständig ausgefüllter Dokumente) sind zwar zulässig; die abredewidrige Ausfüllung des Blanketts berechtigt aber zur Anfechtung. Keine beweiskräftige Unterschrift ist die "Oberschrift", wie sie v. a. auf Überweisungsformularen von Banken oberhalb des eigentlichen Erklärungsraums eingeführt wurde. „

Da die Bediensteten der Firma „Amtsgericht Cloppenburg“ offenbar auch keine Formvorschriften kennen und dementsprechend auch nicht beachten, möchte ich hier ebenfalls die Definition laut Duden Recht A-Z wiedergeben:

*„Formvorschriften
die Bindung eines Rechtsgeschäfts an vorgeschriebene Erklärungsmittel. I. d. R. kann eine Willenserklärung auf beliebige Art und Weise, z. B. schriftlich, aber auch mündlich abgegeben werden (Grundsatz der **Formfreiheit**).*

*Bestimmte Rechtsgeschäfte sind jedoch wegen besonderer Bedeutung (v. a. solche des Familienrechts und des Erbrechts) oder aus Schutz vor Übereilung (z. B. bei einer Bürgschaft) kraft Gesetzes formgebunden, d. h., die zum Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Willenserklärungen müssen in einer bestimmten Form abgegeben werden. Außer durch Gesetz kann eine Formbindung auch durch Rechtsgeschäft (v. a. durch Vertrag) festgelegt werden (**gewillkürte Formvorschriften**). Gesetzlich vorgeschriebene Formen sind Schriftform, Textform, öffentliche Beglaubigung, notarielle Beurkundung.*

*Die **Schriftform** erfordert eine Urkunde, die die wesentlichen Teile der Erklärung enthält und von dem Erklärenden eigenhändig unterzeichnet sein muss. Die **Unterschrift** muss die Urkunde i. d. R. räumlich abschließen. Bei einem Vertrag muss die Urkunde grundsätzlich die Unterschrift sämtlicher Parteien tragen (§ 126 BGB). Mechanische Vervielfältigung, Unterschriftleistung durch Faksimile genügen der Schriftform nicht, es sei denn, dies ist in besonderen Fällen gesetzlich erlaubt (z. B. Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen).*

*Das gesetzliche Schriftformerfordernis kann seit dem 1. 8. 2001 auch durch die **elektronische Form** erfüllt werden, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Nach § 126 a BGB ist dazu erforderlich, dass der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in derselben Weise signieren. Zur Feststellung der eindeutigen Zuordnung des Dokuments und zum Schutz gegen nachträgliche Verfälschungen seines Inhalts erhält der Anwender auf einer sogenannten Smartcard seinen Schlüssel und zusätzlich eine geheime PIN-Nummer. Damit bearbeitet er sein fertiggestelltes Dokument und versendet es. Der Empfänger erhält aus dem Verzeichnis des Zertifizierungsanbieters (**Unterschrift**) den passenden offenen Schlüssel und kann damit überprüfen, ob das Dokument echt und unverfälscht ist. Für bestimmte Fälle (z. B. Bürgschaftserklärungen, Schuldversprechen) ist u. a. aus Gründen der Rechtssicherheit die elektronische Form ausgeschlossen.*

*Die **Textform** ist ein neuer Typ der lesbaren, aber unterschriftslosen Erklärung (§ 126 b BGB). Sie ist für Erklärungen und Mitteilungen angemessen, die lediglich der Dokumentation und Information dienen. So genügt es z. B., wenn der Vermieter dem Mieter beabsichtigte Modernisierungsmaßnahmen in Textform mitteilt.*

*Die **öffentliche Beglaubigung** erfordert eine schriftliche Erklärung sowie die Beglaubigung der Unterschrift des Erklärenden, die ein amtliches Zeugnis über die Echtheit der Unterschrift oder des Namenszeichens darstellt. Zuständig für die Beglaubigung ist in erster Linie der Notar.*

*Die **notarielle Beurkundung** erfordert die Aufnahme einer Niederschrift (Protokoll), die die Namen der Beteiligten und des Notars sowie die Erklärungen der Beteiligten enthält und in Gegenwart des Notars und der Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden muss. Ort und Tag der Verhandlung sollen angegeben werden. Die notarielle Beurkundung ersetzt jede andere Formvorschrift; sie selbst kann im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs ersetzt werden.*

*Die Nichtbeachtung gesetzlicher Formvorschriften (**Formmangel**) hat*

*grundsätzlich die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge, desgleichen im Zweifel der Mangel der gewillkürten Form (§ 125 BGB). Formlos getroffene Nebenabreden eines formgebundenen Geschäfts führen im Zweifel zur Nichtigkeit des ganzen Geschäfts. In verschiedenen Fällen (z. B. bei der Schenkung) sieht das Gesetz allerdings eine **Heilung des Formmangels** vor mit der Folge, dass bei ordnungsgemäßer Erbringung der formwidrig versprochenen Leistung das Rechtsgeschäft wirksam wird. „*

Dabei gilt der Grundsatz, daß Formmängel den Inhalt unwirksam machen, da die Form vor dem Inhalt geht. Da der gesamte Schriftverkehr der Firma „Amtsgericht Cloppenburg“ formfehlerbehaftet ist, ist deren Inhalt nicht wirksam und somit der gesamte Schriftverkehr ohne rechtliche Bindung oder Folgen, also unheilbar nichtig.

Dies wurde auch mehrfach beanstandet, fand aber keine Berücksichtigung. Es gibt also bisher keine Sache oder eine Sachermittlung, sondern nur eine angefangene aber nicht abgeschlossene Vorverhandlung. Dem zwingend folgend, kann es also auch kein Urteil im Namen eines nicht benannten Volkes geben, sondern es gibt nur unverbindliche Skripturakte, welche keinerlei Rechtsbindung erzeugen. Es wird lediglich Gewalt ausgeübt und die Beklagten werden bedroht, erpreßt und genötigt, die vorgebrachten Rechtsbeugungen zu heilen. Dazu wird mittels Täuschung und Betrug der Eindruck erweckt, daß andernfalls die Verbrecher, welche die Kläger darstellen und offenbar ein kriminelles Netzwerk mit der Firma „Amtsgericht Cloppenburg“ bilden, ihre unberechtigten Forderungen in die Tat umsetzen können. Dies wird dann durch aktive Tatbeihilfe durch die Bediensteten der Firma „Amtsgericht Cloppenburg“ und in der Hauptsache auf nazigesetzliche Grundlage gestützt, mittels Gewalt in die Umsetzung gepeitscht.

Ebenfalls bestätigt wird dieses kriminelle Vorgehen durch permanente Nichtzustellung und somit durch die Verweigerung des rechtlichen Gehörs und die zugleich angewendete Entmündigung der Beklagten, durch Verwendung von juristischen Personen als Adressaten der jeweiligen Nichtzustellungen. Die Zustellungen erfolgten immer in nicht gerichtsverwertbarer Form und somit nichtig. Die Zustellung erfolgte immer durch Einwurf in einen Briefkasten, an dem der ausgewiesene Empfänger nicht als juristische Person bennant ist. Dabei wurden weder die Personendaten des Empfängers überprüft, noch wurde der Empfang durch eine natürliche Person quittiert. Damit kann die Firma „Amtsgericht Cloppenburg“ nicht belegen, daß die Zustellung einen rechtsfähigen Empfänger erreicht hat. Der Umstand, daß ich als einer der Beklagten auf diese betrügerischen Akte reagiere, stellt nicht perse eine pauschale Heilung, im Sinne eines Gesetzes dar. Dies gilt insbesondere schon deswegen nicht, weil ich in jedem Schreiben deutlich zum Ausdruck gebracht habe, daß mit meinem Schreiben kein Vertrag begründet wird, daß damit keine Einlassung verbunden ist, daß damit keine Heilung von rechtswidrigen Akten verbunden ist und das eine willkürliche Mißinterpretation als konkludentes Handeln ausdrücklich ausgeschlossen und verneint wird.

Tatsache ist, daß schon alleine durch das bisher belegte Handeln, die Bediensteten der Firma „Amtsgericht Cloppenburg“ die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland leugnen und zudem auf gesetzliche Grundlagen von Hitler, Adolf handelnd, die freiheitlich demokratische Grundordnung faktisch bereits beseitigt haben. Es kann sich also bei dieser Organisation nur um eine terroristische handeln. Dies wird besonders schwerwiegend, da das LKA und der Bürgermeister in Bremen diese Straftaten explizit dulden und sich, schriftlich belegt, der Strafvereitelung im Dienst / Amt strafbar gemacht haben. Hier ist also ein kriminelles Netzwerk einer Größenordnung zu gange, welches den Bestand unseres Landes konkret gefährdet.

Der Beschwerdeinstanz wird also folgendes aufgegeben, so diese nicht Teil des geschilderten, terroristischen Netzwerkes ist.

- 1) Feststellung der Nichtigkeit des gesamten Verfahrens.
- 2) Aufhebung aller getroffenen Scheinentscheidungen.
- 3) Überprüfung des geistigen Zustandes der Mitwirkenden, mittels qualifizierten Gutachtens.
- 4) Je nach Ergebnis der Gutachten über den Geisteszustand der mitwirkenden Bediensteten, die Einleitung eines Dienstenthebungsverfahrens.
- 5) Erstattung von Strafanzeigen und Anträge auf Strafverfolgung, gegen alle Beteiligten, wegen u. a. Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Dienst, Bildung einer kriminellen Vereinigung mit dem vermuteten Ziel der Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und aller sonstigen Straftaten.
- 6) Einschaltung des Staatsschutzes, da hier der dringende Tatverdacht auf „Verfassungs“- , Landes- und Hochverrat besteht und die freiheitlich demokratische Grundordnung bereits faktisch beseitigt wurde.
- 7) Vorlage der ganzen Scheinsache beim Bundesverfassungsgericht, da hier offenkundig vorkonstitutives Recht in Anwendung gebracht wurde, welches nicht mit dem GG in Einklang zu bringen ist. Zudem wurden Grundrechte komplett verweigert.

Bitte bestätigen Sie den Empfang dieses Schreibens.

Aus formalen Gründen leider unabdingbar, erkläre ich hiermit erneut, daß mit diesem Schreiben keinerlei Anerkennung verbunden ist. Damit wird kein Vertrag begründet, auch kein stillschweigender. Dieses Schreiben stellt auch keine Einlassung dar, welche fehlendes Recht mißbräuchlich ersetzt oder heilt. Es dient einzig und alleine Ihrer Aufklärung und dem Schutz der Erbgemeinschaft gegen ungesetzliche und in weiten Teilen nichtige Maßnahmen und Drohungen. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, die fehlenden Legitimationsbeleg vorzubringen und dann kann ich Sie auch entsprechend behandeln. Wie man in den Wald reinruft, so kann es auch nur zurück kommen. Mißachten Sie mich, so werde ich Sie nicht anders behandeln können.

Bitte beachten Sie auch die Rechtsbelehrung am Ende dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

P a t z l a f f, Thomas
Als Mensch.

Als natürliche Person.

Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -



Anlagen:

- Rechtsbelehrung
- Formular „Sachstandserklärung“
- Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“
- Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“

Rechtsbelehrung

Die Schaffung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende Bildung einer BRD, erfolgten unter völkerrecht(s)widrigen Bedingungen und auf Anordnung der „Drei Mächte“, sowie unter der Kontrolle und Genehmigung der „Drei Mächte“, als Teil des Besatzungsstatuts.

Gemäß Artikel 133 GG war und ist die BRD nur eine Verwaltungseinheit der „Drei Mächte“ und kein souveräner Staat. Dies wurde zuletzt durch die Erklärung der „Drei Mächte“, vom 08. Juni 1990 und durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin bestätigt.

Durch massive Umstrukturierungen in 1990, 2005, 2006 und 2007, verlor die BRD, deren Länder und das Land Berlin sämtliche Rechts- und Handlungsgrundlagen. Damit handeln alle Organe dieser, in Amtsanmaßung und unter nicht belegtem Recht(s)anschein. Sämtliche im Auftrag dieser Organe handelnden Personen sind damit vollumfänglich und mit ihrem privaten Vermögen haftbar.

Dieser Zustand ist als offenkundig zu bezeichnen und daher muß vorausgesetzt werden, daß alle Personen mutwillig oder zumindest grob fahrlässig handelnd sind. Zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen und zum Zwecke der Strafverfolgung, ist daher jede Person dazu verpflichtet, ihren vollständigen Familiennamen, Vornamen und eine klagefähige Anschrift heraus zu geben. Dazu ist zwingend das Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“ auszufüllen und an alle Betroffenen zurück zu senden. Dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Für Personen, welche behaupten Richter/Richterrin zu sein, ist das Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“ zusätzlich auszufüllen und an die Betroffenen zurück zu senden. Auch dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Für alle Personen ist ebenfalls die Sachstandserklärung vollständig auszufüllen. Das Formular ist in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Werden die zuvor bezeichneten Formulare nicht innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, vollständig ausgefüllt zurück gesendet, so erklären damit alle an der Sache beteiligten Personen ausdrücklich, daß sie mit der Pfändung in ihr Vermögen einverstanden sind.

Die Körperschaft „Amtsgericht Cloppenburg“, als Organ eines „Land Niedersachsen“, verpflichtet sich bei Verstößen gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, mit einer Schadensersatzsumme von 100 Millionen Euro, gegenüber dem Beschwerdeführer in Ersatzleistung zu gehen. Diese Forderung wird mit der Wirkung des Verstoßes sofort und ohne weitere Mahnungen fällig. Ist die Körperschaft „Amtsgericht Cloppenburg“ nicht leistungswillig oder leistungsfähig, so treten ersatzweise die in dieser Körperschaft beschäftigten natürlichen und juristischen Personen in die Ersatzhaftung ein.

Gegen diese Forderungen ist das Mittel der Beschwerde zulässig. Diese muß ausführlich und unter Beweiserbringung begründet werden. Diese muß innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, es zählt dabei das Datum der gesetzlichen Zustellung, beim Generalbevollmächtigten der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - eingegangen sein. Das Datum des Erhaltes ist gerichtsverwertbar nachzuweisen.